



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT APRIL 2019, AUSGABE 94

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Qualifikation des Bonus im Arbeitsrecht

Anwendungsfall der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur qualifikatorischen Einordnung des Bonus

Daniel Donauer / Christophe Gösken / Anna Pellizzari

Regelmässig finden sich innerhalb von Arbeitsverträgen und entsprechenden Dokumentationen bestimmte Formen von Sondervergütungen, die unter dem Pauschalbegriff «Bonus» erörtert werden und deren Ausrichtung an gewisse Bedingungen geknüpft wird. Vielmals ist dabei jedoch unklar, ob dem davon betroffenen Arbeitnehmer effektiv ein Anspruch auf Auszahlung der Sondervergütung zukommt und ob es sich dabei um eine sog. Gratifikation nach Art. 322d OR handelt. Im vorliegenden Urteil erörtert das Bundesgericht hinsichtlich des Bonus die für die Abgrenzung von Lohn und Gratifikation anzuwendenden Kriterien.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_513/2017](#) vom 05. September 2018
Publiziert am 14. März 2019

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

UVG-Komplementärrenten und Leistungskoordination

Berechnungsgrundsätze zur Komplementärrente bei Vorliegen von IV-Kinderrentenansprüchen

Daniel Donauer / Anna Pellizzari

Vorliegend äusserte sich das Bundesgericht über die Koordinationsgrundsätze der UVG-Komplementärrente im Zusammenhang mit einer hinzutretenden IV-Kinderrente. Es bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Kinderrente nicht als Unterhaltsanspruch anzusehen ist und somit nicht vom Bestehen eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs abhängt. In der Folge postulierte es die volle Anrechenbarkeit der IV-Kinderrente hinsichtlich der Komplementärrentenberechnung und wies die Beschwerde eines Familienvaters ab, dessen Tochter sich in Zweitausbildung begab.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_630/2018](#) vom 12. Februar 2019 publiziert als [BGE 145 V 75](#)
Publiziert am 28. März 2019

Wiedereingliederung im Rahmen der Invalidenversicherung

Teilnahmepflicht der Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen bei Aufnahme von Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a Abs. 1 IVG

Daniel Donauer / Anna Pellizzari

Im vorliegenden Entscheid musste das Bundesgericht unter eingehender Auslegung der anwendbaren Bestimmungen beurteilen, ob - namentlich basierend auf Art. 8a Abs. 1 IVG sowie Art. 17 Abs. 1 ATSG - Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen hinsichtlich der Anordnung von Wiedereingliederungsmassnahmen nicht bloss berechtigt, sondern insgesamt einer Teilnahmepflicht ausgesetzt sind, welcher es in zumutbarem Umfang nachzukommen gilt, möchten sich diese nicht einer Rentenaufhebung ausgesetzt sehen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [8C_163/2018](#) vom 28. Januar 2019 publiziert als [BGE 145 V 2](#)
Publiziert am 21. März 2019

Regressprivileg des Arbeitgebers

Qualifikation des Einsatzbetriebs im Kontext des Regressprivilegs nach Art. 75 Abs. 2 ATSG

Daniel Donauer

Im vorliegenden - zur Publikation vorgesehenen - Entscheid musste sich das Bundesgericht zur Frage äussern, ob der Einsatzbetrieb im Kontext des arbeitsrechtlichen Personalverleihverhältnisses ebenfalls dazu berechtigt ist, sich auf das Regressprivileg gemäss Art. 75 Abs. 2 ATSG zu berufen. Das Bundesgericht kam unter eingehender Auslegung von Art. 75 Abs. 2 ATSG zum Ergebnis, ein Einsatzbetrieb qualifiziere nicht als Arbeitgeberin und komme daher nicht in den Genuss des Regressprivilegs. Damit folgt das Bundesgericht einer streng formalen Anwendung des Arbeitgeberbegriffs und bestätigt gleichzeitig die bereits unter altem Recht in ähnlicher Form geäusserten Ansichten in Lehre und Rechtsprechung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_442/2018](#) vom 24. Januar 2019 publiziert als [BGE 145 III 63](#)
Publiziert am 14. März 2019

**NUTZEN SIE SCHON DIE GRÖSSTE
RECHTSPRECHUNGSDATENBANK
DER SCHWEIZ?**

Jetzt kostenlos für
Einführungskurs +
3 Monate Probeabo
anmelden!

Push-Service Entschelde

www.weblaw.ch

VERTRAGSRECHT

Zum Begriff der schwebenden Ungültigkeit

Zivilrechtliche Folgen einer fehlenden Bewilligung nach Art. 26 BewG

Raffael Gnaedinger / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_235/2018](#) vom 24. September 2018 beurteilte das Bundesgericht die Rückabwicklung eines formungültigen, dissimulierten Grundstückkaufvertrags ohne erforderliche BewG-Bewilligung. Es erläuterte die zivilrechtlichen Folgen einer fehlenden Bewilligung gemäss Art. 26 BewG und bestätigte, dass gemäss BewG bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte bis zum Erhalt der rechtskräftigen BewG-Bewilligung in der Schwebe seien.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_235/2018](#) vom 24. September 2018
Publiziert am 29. März 2019

Irrtümliche Bezeichnung des Schuldners in der Abtretungsurkunde

Lockerung des Schriftlichkeitserfordernisses bei der Zession bezüglich des Schuldners

Letizia Schlegel / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_172/2018](#) vom 13. September 2018 hat das Bundesgericht entschieden, dass die falsche Bezeichnung des Schuldners in der Abtretungsurkunde nicht zur Ungültigkeit der Zession nach Art. 165 Abs. 1 OR führt. Sofern die Forderung klar umschrieben und somit hinreichend bestimmt ist, werde dem Erfordernis der Schriftlichkeit Genüge getan.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_172/2018](#) vom 13. September 2018
Publiziert am 18. März 2019

**Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den
Blogs kompakt zusammengefasst.**

ARBEITSRECHT

Kollektive Krankentaggeldversicherung

Roland Bachmann

Streikrecht; fristlose Kündigung

Roland Bachmann

Einseitige Unverbindlichkeit arbeitsrechtlicher Gerichtsstandsvereinbarungen

Roland Bachmann

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

L'abus de droit en lien avec la loi sur les résidences secondaires

Simone Schürch

Wohnraum für die abtretende Generation in der Landwirtschaftszone

Fabian Klaber

BÜRGERRECHT

La campagne politique sur l'initiative « Monnaie pleine » (art. 34 al. 2 Cst.)

Camilla Jacquemoud

IMMATERIALGÜTERRECHT

Un fournisseur d'accès Internet ne peut pas être tenu de bloquer un site de streaming

Julien Francey

Access Provider sind nicht verpflichtet Domains zu sperren, um Urheberrechtsverletzungen zu bekämpfen

Barbara Epprecht

Le droit de poursuivre l'usage d'une marque selon la LPNE

Marie-Hélène Spiess



E-Justice, Justitia 4.0, Was darf der Rechtsstaat kosten?, Verfahrensleitung, Validität von Argumenten, BV-30-Urteile, IAJ, EAJ.

Richterzeitung «Justice - Justiz - Giustizia» 2019/1 mit
Ulrich Meyer, Jacques Bühler, Stephan Breitenmoser,
Christophe Régnard, Marie-Pierre de Montmollin,
Jacqueline Fehr u.v.m.

www.weblaw.ch

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court confirms once again its restrictive approach to «surprise» decisions by arbitral tribunals

Nathalie Voser / Sebastian Coulon Bauer

CAS award declining jurisdiction due to lack of legitimate interest to appeal upheld (Swiss Supreme Court)

Philippe Bärtsch / Philip Wimalasena

CAS award acquitting Russian Olympic cross-country skier of alleged anti-doping rule violations upheld (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Philip Wimalasena

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Subjektiver Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts; Begriff «Einrichtung des öffentlichen Rechts»

Martin Rauber

PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Sorgfaltsbeweis bei Tierhalterhaftung

Roland Bachmann

Anforderungen an die Substanziierung

Roland Bachmann

Merkantiler Minderwert bei Sachschaden nach Gebäudebrand

Roland Bachmann

SCHKG

La compétence pour refuser une cession des droits de la masse si le créancier cessionnaire est également le débiteur de la prétention cédée

Julien Francey

Rechtsmissbräuchliche Insolvenzerklärung

Lukas Wiget

Ediktalzustellung eines Zahlungsbefehls (Art. 66 Abs. 4 SchKG)

Lukas Wiget

Arrest an einem Gemeinschaftskonto / Widerspruchsverfahren (Art. 106 ff. SchKG)

Lukas Wiget

Arrestlegung im Steuerrecht, Prosequierung, Aufhebung des Arrestbeschlags usw.

Lukas Wiget

ERSTER LEGAL ENGINEER RUN
IN DOKUMENTAUTOMATISIERUNG

Es winken attraktive Preise und die Möglichkeit, das Projekt am Weblaw Forum LegalTech zu präsentieren.
Wann: 01.06. – 02.06.2019 jeweils ab 09:00 Uhr
Wo: Bern
Anmeldeschluss: Montag, 22.04.2019
Weitere Infos: docengine.ch/run by Weblaw

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Anfechtbarkeit aussergerichtlicher Vereinbarungen im Haftpflichtrecht

Roland Bachmann

L'absence de privilège de recours de l'entreprise locataire de services

Simone Schürch

STRAFPROZESSRECHT

Kompetenzkonflikte zwischen Jugend- und Erwachsenengerichtsbarkeit
Juana Vasella

STRAFRECHT

La mutilation d'organes génitaux féminins commise à l'étranger
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

ZIVILPROZESSRECHT

Noven müssen im Berufungsverfahren unverzüglich vorgebracht werden
Roland Bachmann

Parteientschädigung für die Anschlussberufung bei Rückzug der Berufung
Martin Rauber

Örtliche Zuständigkeit, Ort der charakteristischen Leistung
Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 6880

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

weblaw.ch